OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-152462/7/RK/EP

Datum:
Linz, 13. Jänner 2020

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Dr. Kapsammer über den Antrag des K F, x, auf Bewilligung von Verfahrenshilfe zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Waizenkirchen vom 13. September 2019, GZ: Bau-201/4375 (Ra), betreffend einen baupolizeilichen Auftrag den

B E S C H L U S S

I. Der Antrag wird abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Waizenkirchen (im Folgenden: belangte Behörde) vom 13. September 2019, GZ: Bau-201/4375 (Ra), wurden dem Antragsteller der Abbruch und die Beseitigung der Gartenhütte auf dem Grundstück Nr. x, KG W, unter Vorschreibung von Auflagen binnen näher bestimmter Frist aufgetragen.

I.2. Dagegen erhob der Antragsteller mit Schreiben vom 1. Oktober 2019 Beschwerde und beantragte gleichzeitig die Bewilligung von Verfahrenshilfe.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 28. Oktober 2019 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt zugehörigem Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.4. Mit Schreiben des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 2. Dezember 2019 wurde dem Antragsteller das Formular für die Beantragung der Verfahrenshilfe samt Vermögensverzeichnis übermittelt und aufgetragen, dieses vollständig ausgefüllt und mit entsprechenden Nachweisen binnen näher bestimmter Frist zu retournieren.

I.5. Dieser Aufforderung kam der Antragsteller fristgerecht nach. Er begehrt die Beigabe eines Rechtsanwalts zur Vertretung im gesamten verwaltungsgerichtlichen Verfahren und zur Vertretung bei der Verhandlung sowie die einstweilige Befreiung von den Stempelgebühren und anderen bundesgesetzlich geregelten staatlichen Gebühren, den notwendigen Barauslagen eines der Partei etwaig beigegebenen Rechtsanwalts und den Kosten für die Vertretung durch einen Rechtsanwalt.

II. Festgestellter Sachverhalt:

Der Antragsteller beantragte in einem baupolizeilichen Beseitigungsverfahren betreffend eine Gartenhütte Verfahrenshilfe. Er ist Beamter, hat ein monatliches Nettoeinkommen von rund EUR 2.300,-- (Gehalt) und verfügte im Zeitpunkt der Antragstellung über Bargeld in der Höhe von EUR 1.200,--. Der Kontostand auf dem Bankkonto des Antragstellers betrug im Zeitpunkt der Antragstellung EUR 5.000,--; er verfügt außerdem über ein Sparbuch im Wert von EUR 6.000,--, einen Bausparvertrag im Wert von EUR 3.900,-- und Wertpapiere im Wert von EUR 6.000,--. Weiters befindet sich der Antragsteller im Eigentum eines KFZ der Marke Hyundai, Baujahr 2007, und eines Motorrads der Marke Kawasaki,

Baujahr 1997. Er hat keine Sorgepflichten und – bis auf die Kosten für ein neues Heizsystem, die sich auf EUR 26.648,50 belaufen – keine Schulden. Er bewohnt eine 110 m² große Wohnung mit fünf Räumen (Wohn-, Schlafzimmer, Küche, Bad, WC), wobei zumindest ein Teil der Wohnung in seinem Eigentum steht – ob er Alleineigentümer oder nur Miteigentümer ist, konnte nicht festgestellt werden.

III. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem gegenständlichen Verfahrenshilfeantrag samt Vermögensbekenntnis. Mangels genauerer Angaben konnte nicht festgestellt werden, ob sich der Antragsteller im Allein- oder Miteigentum der von ihm bewohnten Wohneinheit befindet. Die Höhe des Gehalts wurde durch Vorlage eines Gehaltszettels (Monatsabrechnung Jänner 2019) belegt. Ansonsten wurden zwar – bis auf die Rechnung betreffend die Kosten für das Heizsystem – keine weiteren Belege (z. B. Kontoauszug) beigebracht; es gibt aber keinen vernünftigen Grund, an den glaubwürdigen vermögensbezogenen Angaben des Antragstellers zu zweifeln.

IV. Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 8a Abs. 1 erster Satz Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) ist, soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist, einer Partei Verfahrenshilfe zu bewilligen, soweit dies auf Grund des Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958, oder des Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C 83 vom 30.03.2010 S. 389, geboten ist, die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Gemäß § 8a Abs. 2 VwGVG sind, soweit in diesem Paragraphen nicht anderes bestimmt ist, die Voraussetzungen und die Wirkungen der Bewilligung der Verfahrenshilfe nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung – ZPO, RGBl. Nr. 113/1895, zu beurteilen. Die Bewilligung der Verfahrenshilfe schließt das Recht ein, dass der Partei ohne weiteres Begehren zur Abfassung und Einbringung der Beschwerde, des Vorlageantrags, des Antrags auf Wiederaufnahme des Verfahrens oder des Antrags auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand oder zur Vertretung bei der Verhandlung ein Rechtsanwalt beigegeben wird.

Um Verfahrenshilfe bewilligen zu können, müssen die in § 8a VwGVG genannten Voraussetzungen kumulativ erfüllt werden. Neben eingeschränkten finanziellen

Verhältnissen des Antragstellers verlangt das Gesetz daher auch die Erforderlichkeit der Gewährung von Verfahrenshilfe im Interesse der Rechtspflege.

Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte ist es jedenfalls nicht erforderlich, Verfahrenshilfe in allen erdenklichen Verfahren zu gewähren. Vielmehr bedarf es einer Prüfung im Einzelfall. Der Verfassungsgerichtshof hat in seinem Prüfungsbeschluss, der zur Aufhebung des § 40 VwGVG führte, die Judikatur des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte dahingehend zusammengefasst, dass der „Zugang zu einem Gericht nicht bloß theoretisch und illusorisch, sondern effektiv gewährleistet sein müsse“; in jenen Fällen, in denen es „unentbehrlich sei, dass der Partei eines Verfahrens ein unentgeltlicher Verfahrenshelfer beigestellt werde“, müsse ein solcher beigestellt werden. Für diese Beurteilung sind verschiedene Kriterien maßgeblich. Das sind zum einen Kriterien, die sich auf die Person der Parteien beziehen, nämlich ihre Vermögensverhältnisse oder ihre Fähigkeiten im Verkehr mit Behörden; zum anderen aber auch Kriterien, die im Zusammenhang mit der Rechtssache stehen, nämlich die Erfolgsaussichten, die Komplexität des Falles oder die Bedeutung der Angelegenheit für die Parteien (siehe 1255 der Beilagen XXV.GP - Regierungsvorlage – Erläuterungen zu § 8a VwGVG).

Im Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich besteht keine Anwaltspflicht und das Gericht ist gemäß § 13a Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) iVm. § 17 VwGVG von Gesetzes wegen verpflichtet, den Personen, die nicht durch berufsmäßige Parteienvertreter vertreten sind, die zur Vornahme ihrer Verfahrenshandlungen nötigen Anleitungen zu geben. Zudem gilt gemäß § 17 VwGVG iVm. § 39 Abs. 2 AVG der Grundsatz der Amtswegigkeit. Die Beigebung eines Rechtsanwaltes kommt daher nur ausnahmsweise in Betracht (siehe M. Bydlinski in Fasching/Konecny^{3} II/1 § 64 ZPO [Stand 1.9.2014, rdb.at]; siehe weiters Götzl/Gruber/Reisner/Winkler, Das neue Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte^{2} [2017] § 8a VwGVG Rz 20).

Der gegenständliche Verfahrenshilfeantrag betrifft ein baupolizeiliches Beseitigungsverfahren bezüglich einer Gartenhütte. Im gegenständlichen Verfahren wird vor allem zu klären sein, ob für die Hütte wegen ihres frühen Errichtungszeitpunkts im Jahr 1975 überhaupt ein Baukonsens nötig ist und wenn ja, ob sie einen Baukonsens aufweist bzw. ob sie allenfalls nachträglich bewilligt werden könnte. Dabei handelt es sich aber nicht um derart schwierige Rechtsfragen, für die die Beigebung eines Rechtsanwaltes erforderlich wäre. Das gegenständliche Verfahren ist jedenfalls nicht derart komplex, dass der Antragsteller ohne Rechtsbeistand nicht dazu in der Lage wäre, seine Ansprüche geltend zu machen. Die unentgeltliche Beigabe eines Rechtsanwaltes ist im hier zu beurteilenden Einzelfall schon aus diesem Grund nicht gerechtfertigt.

Insbesondere ist für die Bewilligung von Verfahrenshilfe aber auch erforderlich, dass es durch die Kosten der Führung des Verfahrens zu einer Gefährdung des Unterhalts des Antragstellers kommt. Nach § 8a Abs. 2 erster Satz VwGVG ist diese Voraussetzung nach den Vorschriften der ZPO zu beurteilen. Als notwendiger Unterhalt ist gemäß § 63 Abs. 1 zweiter Satz ZPO jener Unterhalt anzusehen, den die Partei für sich und für ihre Familie, für deren Unterhalt sie zu sorgen hat, zu einer einfachen Lebensführung benötigt.

Der notwendige Unterhalt ist mehr als der notdürftige, aber weniger als der standesgemäße Unterhalt (OLG Linz AnwBl 2000, 759). Der notwendige Unterhalt liegt über dem Existenzminimum, darf aber den standesgemäßen Unterhalt nicht erreichen (LG Wien EFSlg 79.159). Der maßgebliche der Partei verbleibende Geldbetrag muss dieser eine ihre Bedürfnisse berücksichtigende bescheidene Lebensführung gestatten (M. Bydlinski in Fasching/Konecny^{3} II/1 § 63 ZPO Rz 2; vgl. zum Ganzen auch VwGH vom 18.05.2016, Ra 2016/04/0041, mwN). Dies ist bei den gegebenen Einkommens- und Vermögensverhältnissen des Antragstellers zweifelsohne der Fall. Bei einem monatlichen Nettoeinkommen von EUR 2.300,-- und der angegebenen Vermögenssituation des Antragstellers kann keinesfalls davon die Rede sein, dass es durch die Kosten der Verfahrensführung zu einer Gefährdung des Unterhalts des Antragstellers komme. Darüber hinaus sind in einem Beschwerdeverfahren wie dem gegenständlichen bis auf die geringe Eingabegebühr von EUR 30,-- und etwaige Kosten für die öffentliche Anreise vom (in Oberösterreich gelegenen) Wohnort des Antragstellers zu einer allenfalls durchzuführenden öffentlichen mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in Linz regelmäßig keine weiteren Gebühren und Kosten zu erwarten. Dies vor allem deshalb, weil das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in solchen Verfahren – sofern erforderlich – gemäß § 17 VwGVG iVm. § 52 AVG in der Regel Amtssachverständige heranzieht, für deren Tätigwerden der Antragsteller keinen finanziellen Beitrag zu leisten hat.

Bei einem monatlichen Nettoeinkommen von rund EUR 2.300,-- und den dargelegten Vermögensverhältnissen bewirken die einmalige Bezahlung der Eingabegebühr sowie allfällige Reisekosten für die öffentliche Anreise zu einer allenfalls durchzuführenden mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich jedenfalls keine Unterhaltsgefährdung des Antragstellers, weshalb auch die beantragte Gebühren- und Kostenbefreiung nicht zu gewähren war.

Anzumerken bleibt, dass der Antragsteller im Antragsformular angegeben hat, rechtsschutzversichert zu sein. Ob für den gegenständlichen Rechtsstreit eine Deckung durch die Versicherung besteht, konnte mangels näherer Angaben und Belege zwar nicht festgestellt werden; aufgrund der gesicherten Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Antragstellers und der bereits insofern eindeutigen

Rechtslage war diese Tatsache im gegebenen Fall für die rechtliche Beurteilung allerdings ohnehin irrelevant.

Im Ergebnis liegen die Voraussetzungen für die Gewährung von Verfahrenshilfe nicht vor. Der Antrag auf Gewährung von Verfahrenshilfe für die Erhebung einer Beschwerde gegen den gegenständlichen baupolizeilichen Auftrag war somit abzuweisen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich konnte sich bei seiner Entscheidung an der zitierten höchstgerichtlichen Rechtsprechung und Lehre orientieren. Darüber hinaus ist die Gewährung von Verfahrenshilfe stets von den konkreten persönlichen Umständen einer Person – insbesondere von ihren Einkommens- und Vermögensverhältnissen, den zu erwartenden Kosten sowie auch von den sonstigen Fähigkeiten einer Person, ihre Interessen vor Gericht selbst wahrzunehmen – und vom konkreten, beschwerderelevanten Sachverhalt abhängig. Bei der Gewährung von Verfahrenshilfe handelt es sich daher stets um eine einzelfallbezogene und nicht verallgemeinerungsfähige Beurteilung eines konkreten Sachverhaltes. Auch aus diesem Grund war die ordentliche Revision für unzulässig zu erklären.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je

240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint. Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können. Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Kapsammer